



**Bekanntmachung**  
**gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
**in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken hat der Bürgerenergie A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25 mit Datum vom 04.07.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung zweier Windenergieanlagen des Typs E-138 EP3 E2 sowie des Typs E160 EP5 E3 auf dem Grundstück in Reken, Gemarkung Groß-Reken, Flur 1, Flurstück 61 sowie Flur 3, Flurstück 6 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörige Begründung kann vom 31.07.2024 bis zum 13.08.2024 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Reken, Bauamt, Herr Kemper, Zimmer 2.06, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, nachmittags montags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

3. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Gebäude F, Zimmer 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten während der Dienstzeiten montags-donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 26.07.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01432 2023-ag

Im Auftrag

Stefan Holthausen